



# Benutzungsordnung

## für die Grillhütte der Ortsgemeinde Rohrbach

### 1. Allgemeines

Die Grill- und Schutzhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Rohrbach. Sie wird der erholungssuchenden Bevölkerung im Wege der kommunalen Daseinsvorsorge zur Verfügung gestellt.

### 2. Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für die Grillhütte, das Sanitärgebäude sowie die Außenanlagen. Sie soll die störungsfreie Durchführung von Veranstaltungen sowie die pflegliche und wirtschaftliche Behandlung von Eigentum der Ortsgemeinde Rohrbach garantieren.

### 3. Benutzung

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Überlassung der Freizeitanlage zu öffentlichen oder gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei welchen es typischerweise zu Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten. Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters können öffentliche Veranstaltungen in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Überlassung der Grillhütte an Personen unter 18 Jahren ist ausgeschlossen.

### 4. Mietverhältnis

a) Zwischen der Ortsgemeinde Rohrbach und dem jeweiligen Mieter / der jeweiligen Mieterin (nachfolgend Mieter) wird ein privatrechtlicher Mietvertrag geschlossen. Die Benutzungserlaubnis wird als Bestandteil des Mietvertrages im Rahmen der Verfügbarkeit durch eine von der Ortsgemeinde Rohrbach beauftragte Person erteilt. Die Ortsgemeinde kann im Bedarfsfall (z. B. Sanierungsarbeiten, Wintermonate, usw.) die Sperrung der Grillhütte veranlassen.

b) Die Spielgeräte im Außengelände sowie das Beachvolleyballfeld sind nicht Bestandteil des Mietverhältnisses. Der Mieter hat auf die Nutzung und Nutzer dieser Anlagen Rücksicht zu nehmen. Diese dürfen durch den Mieter bzw. dessen Veranstaltung in ihrem Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Eine Mitbenutzung dieser Anlagen ist möglich, soweit diese nicht durch andere Personen genutzt werden oder sofern mit diesen eine entsprechende Abstimmung erfolgt. Bei Trainings- und Spielbetrieb des Gymnastikvereins Rohrbach ist eine Nutzung der Anlagen durch den Mieter ausgeschlossen.

c) Mit Unterzeichnung des Mietvertrages versichert der Mieter die zurechnungsfähige Anwesenheit über den gesamten Veranstaltungszeitraum. Er trägt die Verantwortung zur Einhaltung geltenden Rechts sowie dieser Benutzungsordnung. Eine Weiter- oder Untervermietung, die Nutzung zu einem anderen als im Mietvertrag angegebenen Zweck sowie die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

### 5. Ordnungsvorschriften

Der Mieter hat folgende Ordnungsvorschriften zu beachten:

- a) Die Benutzung der Einrichtung ist auf 80 Personen beschränkt.
- b) Während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Besucher haben sich zu dieser Zeit grundsätzlich in der Grillhütte aufzuhalten.
- c) Die Grillhütte sowie deren Mobiliar, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Fahrlässig oder vorsätzlich entstandene Schäden sind vom Mieter zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- d) Die Parkmöglichkeiten an der Zufahrt zur Grillhütte sind zu nutzen. Lediglich Versorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte dürfen zum Be- und Entladen bzw. Ein- und Aussteigen zur Grillhütte gefahren werden. Bei entsprechendem Bedarf ist mit der von der Ortsgemeinde beauftragten Person Rücksprache zu halten.
- e) Das Übernachten in der Grillhütte ist verboten.
- f) Offenes Feuer in der Grillhütte ist verboten. Außerhalb der Grillhütte ist offenes Feuer in der hierfür vorgesehenen Vorrichtung (Brennstelle) bis zu einer Flammenhöhe von 60cm erlaubt. Sämtliches Brennmaterial ist vom Mieter fachgerecht zu entsorgen. Das Verbrennen von umweltschädlichen Stoffen ist verboten. Der Mieter ist für die Beaufsichtigung des Feuers verantwortlich.
- g) Angefallener Müll ist durch den Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.
- h) In der Grillhütte sowie den Sanitäranlagen herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich im Außengelände gestattet. Für anfallende Asche sind genügend Auffangvorrichtungen bereitzuhalten.
- i) Nach Beendigung der Veranstalter sind Fenster und Türen zu schließen bzw. verschließen, die Wasseranschlüsse abzustellen und die Beleuchtung auszuschalten.

## 6. Hausrecht

Der Mieter übt während der Veranstaltung grundsätzlich das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Ortsgemeinde Rohrbach bleibt jedoch bestehen und ist dem Hausrecht des Mieters übergeordnet.

## 7. Übergabe

Die Übergabe und Rücknahme des Hüttenschlüssels erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde Rohrbach beauftragten Person. Weitere Informationen finden sich auf der Benutzungserlaubnis.

## 8. Reinigung

a) Die Grillhütte, das Außengelände sowie die Sanitäranlagen sind gründlich zu reinigen. Eine detaillierte Reinigungsanleitung erhält der Mieter mit der schriftlichen Benutzungserlaubnis. Die Reinigungsanleitung ist Teil dieser Benutzungsordnung. Die für die Reinigung erforderlichen Utensilien (Reinigungsmittel, Besen usw.) werden von der Ortsgemeinde Rohrbach zur Verfügung gestellt.

b) Wird durch den Mieter keine Ordnungsgemäße Reinigung durchgeführt, so wird die Vermieterin diese durch einen professionellen Reinigungsdienst durchführen lassen. Die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

## 9. Haftung

Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter haftet für sämtliche Ansprüche, welchen Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können. Gegebenenfalls kann vom Mieter der Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangt werden. Die sonstigen Haftungsregelungen richten sich nach den geltenden Vorschriften.

## 10. Benutzungsentgelt

a) Als Benutzungsentgelt für die Benutzung der Grillhütte werden für

- |   |          |
|---|----------|
| • Personen mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Herxheim  | 75,00 €  |
| • Personen ohne Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Herxheim | 105,00 € |

festgesetzt. Der Betrag ist nach Rechnungsstellung vor der Veranstaltung zu überweisen.

Zusätzlich zum Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen. Nach Abschluss einer beanstandungslosen Veranstaltung erhält der Mieter die Kautions zurück.

b) Die tatsächlich anfallenden Kosten für einen Stromverbrauch von über 20 KW pro Veranstaltung sind vom jeweiligen Mieter zusätzlich zu entrichten.

## 11. Vertragsstrafen

Zuzüglich zu sonstigen Aufwendungen, Geldbußen oder Schadenersatzleistungen hat der Mieter der Ortsgemeinde Herxheim für Verstöße gegen diese Benutzungsordnung folgende Vertragsstrafen zu entrichten:

- |  |          |
|--|----------|
| - Verstoß gegen Ziffer 4c):                                    | 500,00 € |
| - Verstoß gegen Ziffer 5a), 5f):                               | 250,00 € |
| - Verstoß gegen Ziffer 4b), 5b), 5c), 5e), 5g), 5h), 5i), 8a): | 200,00 € |

Veranstaltung, bei welcher gegen geltende Vorschriften oder diese Benutzungsordnung verstoßen wird, können jederzeit durch die Vermieterin abgebrochen werden. Die jeweiligen Mieter können zukünftig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## 12. In-Kraft-treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 04.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.06.1984 außer Kraft.

Rohrbach, den 03.01.2013



Peter Feser  
Ortsbürgermeister